

# Verordnung des Erziehungsrates betreffend die Kindergärten (Kindergartenverordnung)

vom 24. Oktober 1985

---

*Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen,*

gestützt auf Art. 20 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 1 des Schulgesetzes vom 27. April 1981 <sup>1)</sup>,

*verordnet:*

## I. Allgemeines

### § 1

Diese Verordnung gilt für alle nach Schulgesetz und -dekret geführten öffentlichen Kindergärten. Geltungsbereich

### § 2

<sup>1</sup> Im Sinne von Art. 28 des Schulgesetzes <sup>1)</sup> unterstützt der Kindergarten die Eltern in der Erfüllung der Erziehungsaufgaben: er fördert die seelische, körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und bereitet sie auf das Zusammenleben in der Schulgemeinschaft vor, ohne das Arbeitsprogramm des Primarschulunterrichts vorwegzunehmen. Aufgabe und Auftrag

<sup>2</sup> Die Erziehungs- und Bildungsarbeit im Kindergarten richtet sich nach dem entsprechenden Rahmenplan des Erziehungsrates.

---

Amtsblatt 1985, S. 993; Rechtsbuch 1964, Nr. 69.

## II. Kindergartenbesuch

### § 3<sup>14)</sup>

### § 4

Eintritt<sup>15)</sup>1 ...<sup>14)</sup>

<sup>2</sup>Die Schulbehörde bzw. Schulleitung kann, auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten, den Eintritt in den Kindergarten und damit den Beginn der Schulpflicht um ein Jahr aufschieben.<sup>18)</sup> Nach Eintritt in den Kindergarten ist, auf begründeten Antrag der Lehrperson oder der Erziehungsberechtigten, bis zum Ende des ersten Schulquartals ein Aufschub möglich.<sup>15)</sup>

<sup>3</sup>Ein Kind, das infolge mangelnder Schulreife von der Primarschule zurückgestellt worden ist, hat Anspruch auf eine Wiederaufnahme im Kindergarten, sofern nicht andere Massnahmen angezeigt sind.

### § 5

Besuchspflicht,  
Absenzen,  
Urlaube

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Kindergartenbesuch des Kindes verantwortlich.

<sup>2</sup>Erkrankungen oder andere Gründe, welche das Kind am Kindergartenbesuch hindern, sind der Kindergärtnerin sofort mitzuteilen. Auf das Absenzen- und Urlaubswesen im obligatorischen Kindergartenjahr<sup>16)</sup> findet gemäss Art. 25 Abs. 3 des Schulgesetzes die Schulordnung der Primar- und Orientierungsschulen sinngemäss Anwendung.<sup>10)</sup>

### § 6

Besondere  
Förderung

<sup>1</sup>Die Kinder sind grundsätzlich innerhalb der Kindergartenklasse zu fördern.

<sup>2</sup>Erscheinen für körperlich, geistig oder seelisch behinderte sowie verhaltensgestörte, sprachbehinderte oder fremdsprachige Kinder fördernde Massnahmen angezeigt, so setzt die Kindergärtnerin die Eltern oder die Erziehungsberechtigten und die Kindergartenkommission oder die Schulbehörde bzw. Schulleitung davon in Kenntnis. Gleichzeitig müssen die betreffenden Kinder einer anerkannten Fachstelle (Kinderarzt, Schularzt, Erziehungsberatung, Pro Infirmis und andere) gemeldet werden. Die beigezogene Fachstelle beantragt bei der Schulbehörde bzw. Schulleitung im Einvernehmen mit den Eltern und der Kindergärtnerin eine bessere Förderungsmöglichkeit.<sup>18)</sup>

<sup>3</sup> Die Schulbehörde bzw. Schulleitung ordnet im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten die entsprechenden Massnahmen im Rahmen der Sonderschulung gemäss Art. 52 Schulgesetz an. <sup>18)</sup>

### III. Organisation

#### § 7 <sup>14)</sup>

#### § 8 <sup>17)</sup>

Die Unterrichtszeit für die Kindergärtnerin ergibt sich aus dem jeweils gültigen Regierungsratsbeschluss über die Bewilligungspraxis für die Lektionenzuteilung am Kindergarten und an der Volksschule. Unterrichtszeit

#### § 9 <sup>9)</sup>

#### § 10 <sup>13)</sup>

### IV. Kindergärtnerinnen

#### § 11

Das Arbeitsverhältnis, die Rechte und die Pflichten der Kindergärtnerinnen sind durch die Schulgesetzgebung geregelt. Soweit diese keine besonderen Vorschriften aufstellt, gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes <sup>5)</sup> sinngemäss auch für die Kindergärtnerinnen. Arbeitsverhältnis, Rechte und Pflichten

#### § 12

Neben der in § 7 des Schuldekretes <sup>3)</sup> näher geregelten Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den Eltern obliegt der Kindergärtnerin namentlich die Orientierung der Erziehungsberechtigten und des Schularztes über die Anzeichen mangelnder Schulreife des Kindes sowie die Einleitung von Schulreifeabklärungen bei der kantonalen Erziehungsberatungsstelle. Zusammenarbeit

#### § 13 <sup>9)</sup>

## V. Rekurswesen

### § 14

Instanzen,  
Fristen,  
Verfahren

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Schulbehörde bzw. Schulleitung im Rahmen dieser Verordnung kann beim Erziehungsrat Rekurs erhoben werden. <sup>18)</sup>

<sup>2</sup> Die Frist für sämtliche Rekurse beträgt 20 Tage, sofern nicht in besonders dringlichen Fällen die Schulbehörde bzw. Schulleitung die Frist abkürzt. <sup>18)</sup>

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen <sup>6)</sup>.

## VI. Schlussbestimmung

### § 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 14. April 1986 in Kraft. Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen <sup>7)</sup> und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Vom Regierungsrat genehmigt am 19. November 1985.

---

#### Fussnoten:

- 1) SHR 410.100.
- 3) SHR 410.110.
- 5) SHR 180.100.
- 6) SHR 172.200.
- 7) Amtsblatt 1985, S. 993.
- 9) Aufgehoben durch ERB vom 25. Juni 2003, in Kraft getreten am 1. August 2003 (Amtsblatt 2003, S. 1077).
- 10) Fassung gemäss ERB vom 23. Juni 2004, in Kraft getreten am 1. August 2004 (Amtsblatt 2004, S. 935).
- 13) Aufgehoben durch ERB vom 31. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. August 2006 (Amtsblatt 2006, S. 750).
- 14) Aufgehoben durch ERB vom 25. Juni 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (Amtsblatt 2014, S. 964).
- 15) Fassung gemäss ERB vom 25. Juni 2014, in Kraft getreten am 1. August 2014 (Amtsblatt 2014, S. 964).
- 16) heute: während der gesamten Kindergartenzeit (vgl. Art. 17 und 17a des Schulgesetzes [SHR 410.100]).
- 17) Fassung gemäss ERB vom 24. Juni 2015, in Kraft getreten am 1. August 2015 (Amtsblatt 2015, S. 906).
- 18) Fassung gemäss ERB vom 24. Mai 2017, in Kraft getreten am 1. August 2017 (Amtsblatt 2017, S. 1007).